



## **Umwelt- und Klimaschutz**

**Auskunft erteilt:** Frau Andexer

Telefon: 08141 519-362

Telefax: 08141 519-219897

**Aktenzeichen:** 61-3-6421.2

**13.02.2019**

### **Vollzug der Wassergesetze (WHG und BayWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 70 BayWG für das Zutagefördern von Grundwasser (Bauwasserhaltung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1092/2 u. 1092/8 der Gemarkung Gröbenzell und das Einleiten in den Ascherbach.

#### **I. Aktenvermerk**

Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der geplante Standort liegt in einem bebauten Siedlungsgebiet. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Auch sind die in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannte Schutzgüter bzw. Gebiete nicht betroffen. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben.

Im Übrigen weist der Aquifer im vorliegenden Bereich eine für die beantragte Grundwasserentnahmemenge ausreichende Leistungsfähigkeit auf. Der ordnungsgemäße Abfluss des Baugrubenwassers wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Feststellung wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG durch Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck veröffentlicht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

gez.

Andexer